

**Vereinssatzung
des
Lokale Aktionsgruppe Mittlere Elbe - Fläming e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Mittlere Elbe - Fläming". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für die Förderung und Koordination einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Region Mittlere Elbe-Fläming, die das Territorium der Städte Coswig (Anhalt), Dessau-Roßlau, Möckern, Oranienbaum-Wörlitz und Zerbst/Anhalt umfasst.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie gem. den Vorgaben im europäischen LEADER/CLLD -Prozess sowie themen- oder projektspezifischen Konzepten zur Entwicklung, der nach Absatz 1 genannten Gebietskulisse
 - b) Unterstützung, Koordination und Vernetzung von Maßnahmen zur Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepten
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung der Aufgaben und Maßnahmen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ihren (Wohn-)Sitz, ihre Betriebsstätte und/oder ihren Wirkungsbereich im Territorium der Region Mittlere Elbe – Fläming entsprechend § 2, Abs. 1 hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Erlöschen oder durch deren Sitzverlegung nach außerhalb des Territoriums gem. § 2, Abs. 1 aus.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Koordinierungsgruppe

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Organ kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn keines der jeweils zugehörigen Mitglieder dem widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinn des § 26 BGB aus einem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter. Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden, den ersten und zweiten Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Von der Befugnis dürfen der erste Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der zweite bei Verhinderung des ersten Gebrauch machen.

Bis zu sieben weitere Mitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine offene Wahl ist möglich, wenn keines der Mitglieder widerspricht. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist und dieser die Wahl annimmt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf Personen, insbesondere auch Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, zur fachlichen Beratung hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

(8) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Die Sitzungen des Vorstands können in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder des Vorstands an einem Sitzungsort, durchgeführt werden („virtuelle Vorstandssitzung“) oder auch in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern („hybride Vorstandssitzung“). Die Regelungen die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung betreffend sind hierbei entsprechend anzuwenden. Mit der Ladung sind die Plattform und die Zugangsdaten mitzuteilen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Vorstands ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme einer juristischen Person muss durch einen gesetzlichen Vertreter/Vertreterin abgegeben werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig und schriftlich oder elektronisch vor der Versammlung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl sowie Entlastung des Vorstandes
- b) bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die Wahl seines Nachfolgers
- c) die Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe und deren Abstimmungsverfahren
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Vereins
- f) die Lokale Entwicklungsstrategie und deren Änderung
- g) die Zusammensetzung und Stimmrechtsverteilung in der Koordinierungsgruppe
- h) über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

(3) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse der Mitglieder einberufen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Mitgliederversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

(7) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, auf Beschluss des Vorstandes in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride

Mitgliederversammlung“). Die Regelungen dieser Satzung die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung betreffend sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können. Mit der Ladung sind die Plattform und die Zugangsdaten mitzuteilen.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Mitgliederversammlung
2. die Namen der Teilnehmer
3. die Tagesordnung
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
5. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Über Anträge zur Änderungen der Niederschrift stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§ 8 Koordinierungsgruppe

(1) Aufgabe der Koordinierungsgruppe ist die Prüfung und Bewertung von Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie die Fassung aller für die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der europäischen und landesweiten Vorgaben von LEADER/CLLD erforderlichen Beschlüsse.

(2) Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind der Vorstand des Vereins und weitere Mitglieder auf Grundlage der Vorgaben der Leader-Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Näheres kann in einer Geschäftsordnung der Koordinierungsgruppe geregelt werden.

(4) Die Koordinierungsgruppe kann für die Prüfung und Bewertung von Maßnahmen Beiräte bilden.

(5) Mindestens ein Mitglied des Beirates muss Mitglied der Koordinierungsgruppe sein. Bei Bedarf kann der Beirat Personen zur fachlichen Beratung hinzuziehen. Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, haben kein Stimmrecht.

§ 9 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so ist in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.